



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2017/0794</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 1</b>
<b>Verteilung der Ausgleichsmittel im Ausbildungsverkehr nach § 15 ÖPNVG BW (ehemals § 45a Personenbeförderungsgesetz); Erlass von Satzungen und Beauftragung des KVV</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Hauptausschuss</b>	<b>08.05.2018</b>	<b>2</b>		<b>x</b>	<b>vorberaten</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>15.05.2018</b>	<b>9</b>	<b>x</b>		<b>zugestimmt</b>

**Beschlussantrag**

Siehe Beschlussfassung auf Seite 4.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
11.002.940,-	11.002.940,-			keine
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung Kontierungsobjekt PSP-Element: 1.200.54.70.01.02 Ergänzende Erläuterungen: Die Haushaltsmittel werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt, siehe Anlage 3.				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein	x	ja
Handlungsfeld: durchgeführt am abgestimmt mit Karlsruheher Verkehrsverbund GmbH				

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 11. Oktober 2017 das neue ÖPNV-Finanzierungsgesetz beschlossen. Danach werden die bisherigen Ausgleichsmittel im Ausbildungsverkehr (§ 45a Personenbeförderungsgesetz - PBefG) ab dem Jahr 2018 kommunalisiert. Bis zum Jahr 2017 wurden die Ausgleichsmittel vom Land Baden-Württemberg direkt an die Verkehrsunternehmen verteilt. Auf diesem Wege hatten auch die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH über die Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) in der Vergangenheit Mittel in entsprechender Höhe vom Land Baden-Württemberg erhalten.

Die Neuregelung zu den Ausgleichsmitteln im Ausbildungsverkehr ist in den §§ 15 bis 18 ÖPNVG Baden-Württemberg geregelt. Die Kommunen als Aufgabenträger erhalten aufgrund der Neuregelung ab 2018 die bisher vom Land an die Verkehrsunternehmen verteilten Mittel nunmehr direkt zur Verfügung, um sie an die leistungserbringenden Verkehrsunternehmen zu verteilen.

Nach dem ÖPNVG Baden-Württemberg sind einheitliche Rabattierungsregelungen sicherzustellen, wenn im Gebiet einer Verkehrs Kooperation (Verkehrsverbund) mehrere Aufgabenträger in ihrer Zuständigkeit betroffen sind. Dies ist beim Karlsruher Verkehrsverbund mit den vier baden-württembergischen Aufgabenträgern Stadt Karlsruhe, Stadt Baden-Baden, Landkreis Karlsruhe und Landkreis Rastatt der Fall. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, ist für das Gebiet dieser vier zuständigen Aufgabenträger im Karlsruher Verkehrsverbund eine einheitliche Rabattierungsregelung zu erlassen. Dies soll mit den in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Satzungen erfolgen, welche inhaltlich identisch von den vier genannten Aufgabenträgern beschlossen werden sollen.

Nach § 15 ÖPNVG BW stehen der Stadt Karlsruhe für die Jahre 2018 bis 2020 jährlich Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr in Höhe von 10.894.000 Euro vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung. Die Gewährung dieser Mittel durch das Land ist mit der Verpflichtung verbunden, spätestens ab dem Jahr 2021 Ausbildungsfahrkarten um mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrkarten im Jedermannsverkehr anzubieten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird der KVV im Rahmen der nächsten Tarifierungen sicherstellen. Darüber hinaus erhält die Stadt Karlsruhe für die zusätzlich entstehenden Verwaltungskosten aus der Verteilung und Abwicklung der Ausgleichsmittel im Ausbildungsverkehr nach § 18 Abs. 1 ÖPNVG eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von einem Prozent des oben genannten Betrages, somit 108.940 Euro jährlich. Insgesamt erhält die Stadt Karlsruhe somit in den Jahren 2018 bis 2020 vom Land Baden-Württemberg jährliche Zuweisungen in Höhe von 11.002.940 Euro. Für die haushaltsrechtliche Abwicklung 2018 (Weiterleitung der Landesmittel an den KVV) ist formell die Genehmigung entsprechender außerplanmäßiger Aufwendungen erforderlich, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Doppelhaushaltsplans 2017/2018 die Ausgestaltung der Neuregelung noch nicht bekannt war und damit keine Planansätze hierfür aufgenommen werden konnten. Insgesamt führt der Vorgang für die Stadt Karlsruhe jedoch zu keiner finanziellen Belastung.

Durch die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs des KVV wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Landes Baden-Württemberg an die Gewährung der Ausgleichsmittel nach § 15 ÖPNVG BW erfüllt werden. Dies betrifft insbesondere die Rabattierung von Ausbildungsfahrkarten um mindestens 25 Prozent gegenüber den nicht ermäßigten Zeitfahrkarten (§ 16 Abs. 1 ÖPNVG BW).

Durch die in der Anlage 2 beigefügte Satzung über die hoheitliche Festsetzung von Höchsttarifen für Senioren und Kinder im Rahmen des Verbundtarifes des KVV wird darüber hinaus sichergestellt, dass gegebenenfalls übersteigende Ausgleichszahlungen des Landes Baden-Württemberg nach § 16 Abs. 4 ÖPNVG BW zur Finanzierung von weiteren ermäßigten Fahrkarten (hier: Kinder- und Seniorenfahrkarten) verwendet werden können und nicht an das Land zurück erstattet werden müssen.

Mit diesem Beschluss soll darüber hinaus der KVV mit der Durchführung der Satzungen sowie der Abwicklung der Ausgleichszahlungen von der Stadt Karlsruhe beauftragt. Es ist vorgesehen, dass auch die weiteren baden-württembergischen KVV-Gesellschafter den KVV mit der Durchführung und Abwicklung beauftragen. Der KVV hat bereits bis zum Jahr 2017 die § 45a PBefG-Mittel zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus Ausbildungsverkehren gebündelt für die Verkehrsunternehmen des KVV geltend gemacht und die Zahlungen an die Verkehrsunternehmen verteilt. Hierzu hatten die Verkehrsunternehmen im KVV mit dem Land Baden-Württemberg eine Pauschalierungsvereinbarung abgeschlossen und auf ihre individuellen Ausgleichsansprüche nach § 45a PBefG zugunsten des KVV verzichtet. Die dadurch etablierten und bewährten Mechanismen beim KVV können durch die Beauftragung des KVV weiterhin genutzt werden.

Anlage 3 enthält den Antrag auf Genehmigung von außerplanmäßigen Mitteln, welcher haushaltsrechtlich für die finanzielle Abwicklung des Vorgangs erforderlich ist.

Der KVV erhält für die Durchführung und Abwicklung der Verteilung der Ausgleichsmittel einen Kostenersatz, welcher verursachungsgerecht nach Stundensätzen abgerechnet wird (Spitzabrechnung). Der Kostenersatz wird die hierfür vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Mittel nach § 18 Abs. 1 ÖPNVG BW nicht überschreiten. Mit der Gewährung des Kostenersatzes durch die baden-württembergischen Aufgabenträger ist sichergestellt, dass den übrigen Gesellschaftern des KVV in Rheinland-Pfalz kein Nachteil entsteht.

Der Aufsichtsrat der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) hat in seiner Aufsichtsratssitzung vom 18. Januar 2018 den Erlass gemeinsamer allgemeiner Vorschriften begrüßt und der Abwicklung der Mittelverteilung durch den KVV, soweit dies die gemeinsamen allgemeinen Vorschriften vorsehen, zugestimmt.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Hauptausschuss -

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes des Karlsruher Verkehrsverbunds (KVV).
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die hoheitliche Festsetzung von Höchsttarifen für Senioren und Kinder im Rahmen des Verbundtarifes des Karlsruher Verkehrsverbunds (KVV).
3. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Karlsruher Verkehrsverbunds mit der Abwicklung und Verteilung der Ausgleichsmittel sowie dem Abschluss eines Vertrags mit dem

Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) über die Beauftragung und den Kostenersatz nach Stundensätzen zu.

4. Der Gemeinderat genehmigt für das Haushaltsjahr 2018 außerplanmäßige Aufwendungen aus der Verteilung der Ausgleichsmittel in Höhe von 11.002.940 Euro (PSP-Element 1.200.54.70.01.02, Plankonto 43000000). In gleicher Höhe stehen Deckungsmittel aus außerplanmäßigen Erträgen aus Ausgleichsmitteln seitens des Landes Baden-Württemberg (Landeszuweisungen) zur Verfügung (PSP-Element 1.200.54.70.01.02, Plankonto 31490000). Auf den beigefügten Antrag auf Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen in Anlage 3 wird verwiesen.